

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
23.06.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben wie folgt:

1.

durch Beiziehung der ausweislich der Presseerklärung des GBA vom 21.06.2017 bereits am Gerichtsort befindlichen Verfahrensakten des bei dem Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens gegen „M. S.“ wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit zum Beweis der folgenden Tatsachen:

- Am 15.12.2016 wurde in Hamburg der damals 31-jährige türkische Staatsangehörige Mehmet Fatih S. festgenommen.
- Ausweislich des der Festnahme zugrunde liegenden Haftbefehls des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof vom 15.12.2016

bestand dringender Tatverdacht der geheimdienstlichen Agententätigkeit gegen M. S.

- In tatsächlicher Hinsicht lag dem Haftbefehl zugrunde, dass der Beschuldigte sich im Auftrag des türkischen Geheimdienstes in Deutschland Informationen über Aufenthaltsorte, Kontaktpersonen und politische Tätigkeit von in Deutschland lebenden Kurden sowie kurdischen Einrichtungen in der Bundesrepublik verschafft haben soll, die zur Weitergabe an den türkischen Geheimdienst bestimmt waren.
- Am 16.12.2016 wurde der Beschuldigte dem Haftrichter beim Bundesgerichtshof zugeführt, der den Vollzug der Untersuchungshaft anordnete.
- Ausweislich des Ermittlungsergebnisses soll bzw. sollen – soweit aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt –
 - der türkische Staat eine Journalismus-Ausbildung des Beschuldigten finanziert und diesen dann auf Zypern für seine Agententätigkeit ausgebildet haben.
 - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte über eine Liste verfügte, auf der sich Personen befanden, die Ziele der Agententätigkeit gewesen sein sollen. Darüber hinaus findet sich die Bezeichnung der Liste als „Todesliste“, auf der unter anderem die kurdischen Aktivisten Remzi Kartal und Yüksel Koc aufgeführt gewesen sein sollen.
 - Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beiden zuletzt genannten ermordet werden sollten. Für einen solchen – über den Beschuldigten M. F. S. zumindest vermittelten – Auftrag sollen ausweislich

der Ermittlungsergebnisse bereits Personen aus der Türkei nach Deutschland gereist sein.

- ausweislich von ZeugInnen den Ermittlungsbehörden übergebenen Unterlagen von dem Beschuldigten Berichte und Protokolle über kurdische Oppositionelle abgefasst worden sein, die dann auch an die türkischen Geheimdienststellen weitergeleitet worden sein sollen.
- Am 12.06.2017 wurde vom GBA gegen den Beschuldigten wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit Anklage zu dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg erhoben.
- In der Anklageschrift ist im Wesentlichen der folgende Sachverhalt dargelegt:
- Der Angeschuldigte soll seit 2013 für einen türkischen Nachrichtendienst tätig sein.
 - Spätestens in der zweiten Septemberhälfte 2015 soll der Angeschuldigte den Auftrag erhalten haben, die kurdische Szene in Deutschland auszuforschen.
 - Ziel der nachrichtendienstlichen Ausspähung soll insbesondere ein in Deutschland ansässiger kurdischer Politiker gewesen sein, der im Herbst 2015 einer der Vorsitzenden des Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrums Deutschland (NAV-DEM) gewesen und heute im Vorstand der in Brüssel ansässigen europäischen Dachorganisation kurdischer Interessenverbände, dem so genannten Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) sein soll.
 - In Erfüllung seines nachrichtendienstlichen Auftrags soll der Angeschuldigte den Kontakt zu Verwandten

des von ihm auszuforschenden kurdischen Politikers gehabt und auf diese Weise Einblick in sein familiäres Leben erhalten haben.

- Zudem soll der Beschuldigte Ende Mai 2016 eine Kundgebung eines kurdischen Vereins in Bremen beobachtet und Fotografien von der Demonstration gefertigt haben.
- Für seine nachrichtendienstliche Tätigkeit soll der Angeschuldigte rund 30.000 Euro erhalten haben.

2.

durch Verlesung der als Anlage 1 und Anlage 2 überreichten Presseerklärung des GBA vom 16.12.2016 bzw. 21.06.2017 zum Beweis der vorstehenden Tatsachen, soweit diese auch von der Presseerklärung des GBA erfasst sind,

3.

durch Vernehmung eines instruierten Vertreters des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), zu laden über das BfV, Merianstraße 100, 50765 Köln, zum Beweis der folgenden Tatsachen, die der Vertreter bekunden wird:

Eine geheimdienstliche Agententätigkeit wie die M. S. vorgeworfene, namentlich die Sammlung personen- und institutionenbezogener Informationen betreffend Kurdinnen und Kurden in Deutschland für den türkischen Geheimdienst, wurde seitens des BfV auch in den Jahren 2013 und 2014 beobachtet. Auch in dem genannten Zeitraum wurden entsprechende Handlungen behördenbekannt. Die Gesamtzahl der in Deutschland eingesetzten Mitarbeiter oder Informanten des türkischen Geheimdienstes wird seitens des BfV auf bis zu 6.000 geschätzt.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist relevant. Sie wird beantragt, mit dem Beweisziel, darzulegen, dass ein von Seiten deutscher Ermittlungsbehörden angenommenes „konspiratives“ Verhalten

nicht zur Würdigung der inneren Tatseite oder des Nichtbestehens etwaiger vorsatz- oder schuldausschließender Irrtümer herangezogen werden kann. Eine von deutschen Ermittlungsbehörden angenommene „Konspiration“ kurdischer AktivistInnen ist auf dem Hintergrund der Beweistatsachen auch in vollkommen anderem, nichtdeliktischem Zusammenhang erklärlich.

In der dem hiesigen Verfahren zugrunde liegenden Anklage finden sich an mehreren Stellen Formulierungen, die darauf abzielen, konspiratives Verhalten der Beteiligten dazutun. So heißt es etwa auf Seite 94 der Anklageschrift:

„Einige Tage später unterrichtete der Angeschuldigte den Sektorleiter über den Abschluss der Spendenkampagne in seinem Zuständigkeitsbereich und den hierbei insgesamt vereinnahmten Betrag, in dem er auf dessen konspirativ formulierte Nachfrage [...] antwortete [...].“

Weiter findet sich auf Seite 101 der Anklageschrift die folgende Formulierung:

„Aus einem noch am 19. April 2014 mit der erwähnten „Zelal“ geführten Telefonat, in dessen Verlauf beide sich unter anderem konspirativ über „dieses Ding [...]“ austauschten [...].“

Schließlich findet sich in der Anklageschrift – gerade mit Blick auf die brüsselbezogenen vorstehenden Beweistatsachen relevant – die folgende Formulierung auf Seite 113 der Anklageschrift:

„Die Zugehörigkeit der betreffenden Anschlussnutzer zur Europaführung zeigt sich nicht nur im konspirativen und organisationsbezogenen Inhalt der Kommunikation [...].“

Dem teilweise auch in der hiesigen Hauptverhandlung verlesenen Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg (3 St 1/16) war zum Thema Konspiration zudem Folgendes zu entnehmen:

„3. Schuld

Der Angeklagte handelte auch schuldhaft. [...] Für sein Unrechtsbewusstsein, auch bezüglich seiner Tätigkeit in Europa, spricht außerdem sein aus den Feststellungen ersichtliches hochkonspiratives Verhalten bei Erbringung seiner Tatbeiträge.“ (UA S. 145)

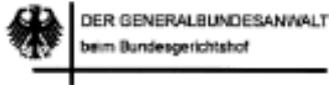
Dass indes diese unmittelbare Verbindung zwischen – aus Sicht der Ermittlungsbehörden wie der Judikative – „konspirativem“ Verhalten und einem Unrechtsbewusstsein nicht zu ziehen ist, ergibt sich aus den vorstehend benannten Beweistatsachen. Es ist angesichts der Tatsachen von im Umlauf befindlichen Todeslisten, Ausspähung auch vollkommen legaler und rechtsstaatlicher Tätigkeiten wie der Teilnahme an Versammlungen o. Ä. offenkundig, dass sich ein gegen solche Arten von Informationssammlungen absicherndes Verhalten unbedingt empfiehlt.

Ein Rückschluss auf das bei einem Betroffenen vorhandene Bewusstsein, sich in einem als deliktisch erkannten Zusammenhang zu betätigen, kann angesichts der vorstehend benannten Umstände nicht ohne Weiteres – wie noch in dem Urteil zu dem Aktenzeichen 3 St 1/16 geschehen – geschlussfolgert werden.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle

Anlage 1



16.12.2016 - 68/2016

Festnahme wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat gestern in Hamburg aufgrund eines Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 15. Dezember 2016

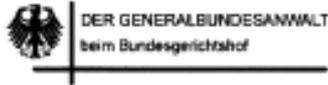
den 31-jährigen türkischen Staatsangehörigen M. S.

wegen des dringenden Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) durch Beamte des Bundeskriminalamtes festnehmen lassen. Zudem wurden die Räumlichkeiten des Beschuldigten durchsucht.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, sich im Auftrag des türkischen Geheimdienstes in Deutschland Informationen über Aufenthaltsorte, Kontaktpersonen und politische Tätigkeiten von in Deutschland lebenden Kurden sowie kurdische Einrichtungen in der Bundesrepublik verschafft zu haben, welche zur Weitergabe an den türkischen Geheimdienst bestimmt waren.

Der Beschuldigte wurde heute dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgeführt, der ihm den Haftbefehl eröffnet und den Vollzug der Untersuchungshaft angeordnet hat.

Anlage 2



21.06.2017 - 58/2017

Anklage wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit

Die Bundesanwaltschaft hat am 12. Juni 2017 vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg Anklage gegen

den 32-jährigen türkischen Staatsangehörigen Mehmet Fatih S.

wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB) erhoben.

In der Anklageschrift ist im Wesentlichen folgender Sachverhalt dargestellt:

Mehmet Fatih S. ist seit 2013 für einen türkischen Nachrichtendienst tätig. Spätestens in der zweiten Septemberhälfte 2015 erhielt er den Auftrag, die kurdische Szene in Deutschland auszuforschen. Ziel seiner nachrichtendienstlichen Ausspähungen war dabei insbesondere ein in Deutschland ansässiger kurdischer Politiker. Dieser war im Herbst 2015 einer der Vorsitzenden des Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrums Deutschland (NAV-DEM). Gegenwärtig ist er im Vorstand der in Brüssel ansässigen europäischen Dachorganisation kurdischer Interessenverbände, dem sogenannten Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E). In Erfüllung seines nachrichtendienstlichen Auftrags suchte der Angeschuldigte den Kontakt zu Verwandten des von ihm auszuforschenden kurdischen Politikers. Auf diese Weise erhielt er Einblick in dessen familiäres Alltagsleben. Zudem beobachtete Mehmet Fatih S. Ende Mai 2016 eine Kundgebung eines kurdischen Vereins in Bremen und fertigte Fotografien von der Demonstration. Die Teilnehmer der Veranstaltung protestierten gegen die Aufhebung der Immunität von Abgeordneten des türkischen Parlaments. Für seine nachrichtendienstliche Tätigkeit erhielt der Angeschuldigte rund 30.000 Euro.

Der Angeschuldigte wurde am 15. Dezember 2016 festgenommen (vgl. Pressemitteilung Nummer 68 vom 16. Dezember 2016) und befindet sich selther in Untersuchungshaft.